

# Kopftuch

Stand 6. Juni 2008

*Prof. Dr. Christian Rumpf<sup>1</sup>*

## **Einführung**

Die so genannte Kopftuchfrage gehört zu den wichtigsten Problemen türkischer Politik und Rechtspolitik. Sie ist der Brennpunkt, wo Religionsfreiheit und Laizismusprinzip aufeinander stoßen. Die bislang nicht wirklich beantwortbare Frage lautet: Ist das rituelle Tragen eines Kopftuchs von der Religionsfreiheit geschützt? Ja. Aber wie weit geht diese Freiheit? Muss sich die Kopftuchträgerin in bestimmten Fällen öffentliche Interessen entgegen halten lassen, die stärker sind als die Religionsfreiheit? Ist das Laizismusprinzip ein so stark geschütztes Gut, dass in bestimmten Zusammenhängen das Recht auf Ausübung der Religionsfreiheit zurück stehen muss?

## **Das Urteil des Verfassungsgerichts**

Am 5.6.2008 hat das Verfassungsgericht ein Urteil gefällt, das in aller Deutlichkeit sagt, dass in bestimmten Zusammenhängen, insbesondere im Bildungsbereich, das Recht auf Ausübung der Religionsfreiheit durch die Geltung des Laizismusprinzips beschränkt ist. Bislang gilt in der Tat, dass zumindest in öffentlichen Einrichtungen das Tragen von Kopftüchern untersagt ist. Bisher waren Verfassung und Gesetz jeweils so formuliert gewesen, dass Kopftücher nicht direkt angesprochen wurden, sondern ganz einfach moderne und nicht provozierende Kleiderordnungen gelten sollten. Ganz von selbst verstand es sich, dass das Tragen von Kopftüchern als so provokant angesehen wird, wie in Deutschland Anfang der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts das Tragen von Abzeichen der „Grünen“ – der berühmten gelben Sonne. Die Rechtsprechung hatte in allen Bereichen und allen Instanzen solche Kleiderordnungen ganz klar im Sinne der Geltung des Laizismusprinzips interpretiert.

Die AKP sah das anders. Die AKP sieht das Kopftuch als Zeichen der Ausübung von Religionsfreiheit und sieht sich auch insoweit durchaus fest im Rahmen der allgemein, auch in Europa anerkannten Grundrechte und Freiheiten, als es ihr – so jedenfalls das politische Bekenntnis – nur um die Freiheit der Religion geht, nicht jedoch um die Beschränkung der Freiheit anderer. Sie versucht das Laizismusprinzip mit weitgefasster Religionsfreiheit zu verbinden und dabei der Religionsfreiheit stärkeres Gewicht zu verleihen.

Diese Grundeinstellung wäre in der Tat mit modernen Auffassungen von Freiheit und ihren Grenzen vereinbar, wäre da nicht die Befürchtung säkular orientierter Bevölkerungsteile, die sich noch immer stark in der kemalistischen Tradition sehen und dieses politische Bekenntnis nur als

---

<sup>1</sup> Rechtsanwalt in Stuttgart, Honorarprofessor an der Universität Bamberg. Kontakt: [info@christian-rumpf.de](mailto:info@christian-rumpf.de);

Vehikel für die Islamisierung der Gesellschaft und damit den Verrat an den modernen Grundwerten einer demokratischen Gesellschaftsordnung sehen.

Das Verfassungsgericht hat jetzt wieder diese gesellschaftspolitische Grundfrage im Sinne des Laizismusprinzips entschieden. Das Pikante daran ist aber, dass es hier nicht um die Aufhebung einer einfachen Gesetzesvorschrift ging, sondern um die Nichtigerklärung einer Verfassungsänderung.

### **Die Verfassungsvorschrift**

Die hier in Frage stehende Verfassungsvorschrift, erst in diesem Jahr geändert, lautet:

*Artikel 42 — Niemandem darf sein Recht auf Erziehung und Bildung verweigert werden.*

*Der Umfang des Rechts auf Bildung wird durch Gesetz bestimmt und geregelt.*

*Erziehung und Unterricht erfolgen im Sinne der Prinzipien und Reformen Atatürks gemäß den Grundsätzen zeitgemäßer Wissenschaft und Erziehung unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates. Erziehungs- und Lehranstalten, welche diesen Grundsätzen entgegenstehen, dürfen nicht eröffnet werden.*

*Die Freiheit von Erziehung und Unterricht entbindet nicht von der Treuepflicht gegenüber der Verfassung.*

*Die Grundschulausbildung ist für alle weiblichen und männlichen Staatsbürger Pflicht und in den staatlichen Schulen kostenlos.*

*Die Grundsätze, an welche die privaten Primar- und Sekundarschulanstalten gebunden sind, werden gemäß dem Standard, der durch die staatlichen Schulen erreicht werden soll, durch Gesetz geregelt.*

*Niemand darf seines Rechts auf Hochschulbildung ohne ausdrückliche Regelung im Gesetz beraubt werden. Die Grenzen des Gebrauchs dieses Rechts werden durch Gesetz geregelt. (nichtig erklärt durch VerfG-Urteil v. 5.6.2008)*

*Der Staat lässt den mittellosen erfolgreichen Schülern, um die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen, durch Stipendien oder auf anderen Wegen die notwendige Unterstützung zuteil werden. Der Staat trifft die Maßnahmen, um diejenigen, deren Lage eine Sondererziehung erfordert, für die Gemeinschaft nützlich werden zu lassen.*

*In den Erziehungs- und Lehranstalten werden nur Tätigkeiten im Zusammenhang mit Erziehung, Unterricht und Forschung ausgeübt. Diese Tätigkeiten dürfen, auf welche Weise auch immer, nicht behindert werden.*

*Den türkischen Staatsbürgern darf in den Erziehungs- und Lehranstalten als Muttersprache keine andere Sprache beigebracht und gelehrt werden als Türkisch. Die Grundsätze, an welche die in den Erziehungs- und Lehranstalten zu lehrenden Fremdsprachen und die Schulen, welche die Erziehung und Lehre in einer Fremdsprache durchführen, gebunden sind, werden durch Gesetz geregelt. Die Vorschriften internationaler Verträge sind vorbehalten.*

### **Die Auffassung des Verfassungsgerichts**

Es gehört zwar derzeit – vor der Veröffentlichung des Urteils im Amtsblatt – nicht in die Öffentlichkeit, ist aber öffentlich geworden: Das Verfassungsgericht hob die betreffende Bestimmung des Art. 42 Abs. 7 der Verfassung auf, mit der beachtlichen Mehrheit von 9 zu 2 Stimmen.

Die genauen Gründe sind noch nicht bekannt. Dennoch kann gesagt werden, dass dieses Ergebnis in seinen Grundsätzen der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts entspricht. Zwar darf das Verfassungsgericht eine Verfassungsänderung nur dann für nichtig erklären, wenn es einen Formfehler feststellt, aber es gehört der Rechtsprechung zufolge zu den Formfehlern, wenn man eine Verfassungsänderung vornimmt, die nicht nur materiell gegen andere Bestimmungen oder den Geist der Verfassung verstößt, sondern anhebt, an den Grundfesten der Verfassungsordnung zu rütteln. Geschlossen wird dies aus folgender Verfassungsbestimmung:

*Artikel 4 — Die Vorschrift des Artikels 1 der Verfassung über die Republik als Staatsform sowie die Vorschriften über die Prinzipien der Republik in Artikel 2 und diejenigen des Artikels 3 sind unabänderlich, das Einbringen eines Änderungsvorschlages ist unzulässig.*

Also ganz einfach: wenn überhaupt schon das Einbringen eines Vorschlages verboten ist, dann ist ein Verstoß hiergegen ein schwerer Formfehler. In der Tat würde diese Vorschrift wenig Sinn machen, wenn ihre Einhaltung nicht durch eine unabhängige Instanz überprüft werden könnte und die verfassungsändernde Mehrheit ungebremst über eine solche Kontrollücke beliebig an den Grundsätzen der Verfassung rütteln dürfte.

Das Problem, das man hier diskutiert wird, liegt jedoch woanders:

Alle wissen, dass der neue Art. 42 Abs. 7 der Verfassung zu dem Zweck eingeführt worden war, den Zugang kopfbetuchter junger Damen in die öffentlichen Anstalten zu erleichtern. Bewirkt werden sollte dies dadurch, dass man die bisherige kopftuchfeindliche Interpretation der an sich objektiv gehaltenen Gesetze durch die Gerichte dadurch aushebeln wollte, dass man das ausdrückliche gesetzliche Verbot des Tragens von Kopftüchern an den Bildungseinrichtungen verlangen wollte – ein bequemer Weg, denn so lange die AKP an der Macht ist, hätte sich kein Gesetzgeber gefunden, der ein solches Verbot ausspricht, und die Gerichte hätten vergebens nach einem solchen Verbot gesucht und neue Anstrengungen unternehmen müssen, um das Laizismusprinzip doch wieder irgendwie durchschlagen zu lassen. Und selbst wenn die kemalistische Minderheit wieder zur Mehrheit würde, wäre es nicht einfach, durch ein ausdrückliches Verbot politische Signale zu setzen, die bei der nächsten Wahl bereits wieder die Mehrheit kosten könnten.

Das Verfassungsgericht hat also die Zielsetzung des Gesetzes sicherlich richtig erkannt. Nur: Reicht das für die Annahme, dass sich diese Regelung gegen die Grundfesten der türkischen Verfassungsordnung richtet? Kann diese Regelung nicht genauso auch für die Goldkette mit dem christlichen Kreuz oder dem Judenstern geltend gemacht werden? Wäre nicht die Auslegung denkbar oder gar vorzuziehen, dass Art. 42 Abs. 7 der Verfassung nicht einfach einen besonderen Gesetzesvorbehalt vorsieht, der auf jeden beliebigen Versuch der Begrenzung des Zugangs zu den Universitäten anzuwenden wäre?

Die Juristen, insbesondere Verfassungsjuristen, sind sich im Augenblick wohl noch nicht so recht einig, ob das Urteil allen Überprüfungen anhand der Verfassung standhält. Dazu wird man darauf warten müssen, bis man die Urteilsbegründung vor sich liegen hat.